



Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Veterinärdienst

Vorschriften Pizol Open 2018

7. April 2018

Viehschauplatz Tiefletzi, 7323 Wangs

Tierseuchen, Tierschutz

Stand: 27. März 2018

Dr. med. vet. Matthias Diener
Amtlicher Tierarzt

Amt für Verbraucherschutz
und Veterinärwesen (AVSV)
Blarerstrasse 2
9001 St.Gallen

T 058 229 28 70

F 058 229 28 80

matthias.diener@sg.ch

www.avsv.sg.ch

Die folgenden Vorschriften wurden vom Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) des Kantons St. Gallen erlassen und gelten für alle aufgeführten Tiere.

1. Weisung des Veterinärdienstes

1.1. Allgemeine seuchenpolizeiliche Anordnungen

- 1.1.1. **Tiertransport:** Die für die Ausstellung bestimmten Tiere dürfen nicht mit Tieren, die für einen anderen Bestimmungsort vorgesehen sind, transportiert werden.
- 1.1.2. **Tiertransportfahrzeug:** Der Transport darf nur in vorschriftsgemäss eingerichteten und sauber gereinigten Tiertransportfahrzeugen erfolgen.
- 1.1.3. **Tiergesundheit:** Es dürfen nur gesunde Tiere aus seuchenfreien und seuchenunverdächtigen Beständen aufgeführt werden.
- 1.1.4. **Ansteckungsverdacht:** Verdächtige oder kranke Tiere werden auf Kosten des Tierhalters oder der Tierhalterin abgesondert. Die Ausstellungsorganisation hat in Absprache mit dem amtlichen Tierarzt für geeignete Absonderungsmöglichkeiten zu sorgen.
- 1.1.5. **Abortgeschehen:** Alle Aborte während der Ausstellungszeit sind unverzüglich dem amtlichen Tierarzt der Ausstellung zu melden. Entsprechende Tiere sind sofort zu isolieren und die Abortursachen sind gemäss Art. 129 der Tierseuchenverordnung (SR 916.401, abgekürzt TSV) abzuklären.

1.2. Rindvieh

- 1.2.1. **Kennzeichnung:** Es dürfen nur Tiere der Rindergattung aufgeführt werden, welche korrekt markiert sind. Nicht korrekt oder unvollständig markierte Tiere werden zurückgewiesen!
- 1.2.2. **Begleitdokumente:** Sämtliche Tiere müssen mit einem korrekt und vollständig ausgefüllten Begleitdokument aufgeführt werden. Die Dokumente sind bei der Auffuhr vom amtlichen Tierarzt kontrollieren zu lassen und dem Veranstalter abzugeben.
Für den Rücktransport in den Herkunftsbetrieb können dieselben Dokumente verwendet werden. Auf dem Begleitdokument muss durch die Ausstellung der Vermerk «retour» aufgeführt werden. Zudem ist mit Datum und Unterschrift zu bestätigen, dass die auf dem Begleitdokument aufgeführten Angaben unverändert sind.
Erfolgt während der Ausstellung eine Handänderung, muss durch den Veranstalter ein neues Begleitdokument ausgestellt werden.



1.2.3. **Meldungen an die Tierverkehrsdatenbank (TVD):** Alle Standortänderungen von Tieren der Rindergattung sind innert drei Tagen der TVD zu melden.

Absender: Der Tierhalter meldet der TVD den «Abgang zu anderem Betrieb in Inland» des aufgeführten Tieres. *Ausstellung:* Die Ausstellungsorganisation meldet der Tierverkehrsdatenbank (TVD) den Aufenthalt der aufgeführten Tiere der Rindergattung. *Empfänger:* Der Empfänger der Tiere meldet den Zugang von der TVD Nr. 185 220.2.

1.2.4. **Auf der zentralen Datenbank erfasste Rückverfolgbarkeit der Tiere:** Es dürfen nur Tiere aufgeführt werden, welche eine gemäss TVD lückenlose Tiergeschichte, mit korrekt erfasstem Herkunftsbetrieb, aufweisen.

1.2.5. **Spezifische seuchenpolizeiliche Anordnungen**

Schutzmassnahmen gegen IBR / IPV: Der Tierhalter bestätigt auf dem Begleitdokument mit dem Ankreuzen der Position «Seuchenfreiheit» und «Tiergesundheit» unterschriftlich, dass nur Tiere aus klinisch absolut unverdächtigen Beständen aufgeführt werden. Zudem attestiert er, dass in den 21 Tagen vor der Auffuhr in seinem Bestand keine Tiere an Atemwegserkrankungen litten.

Schutzmassnahmen gegen BVD: Es dürfen nur Tiere der Rindergattung aufgeführt werden, die keiner Sperre unterliegen, aus einem anerkannt BVD-freien Betrieb stammen und in diesem mindestens seit 30 Tagen stehen. Es ist ebenfalls untersagt, Ausstellungstiere aus einem Bestand aufzuführen, in dem andere Tiere in Bezug auf BVD einer Verbringungssperre unterworfen sind.

1.3. Tierschutz

1.3.1. **Vorschriften:** Die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung sind beim Transport und der Haltung der Tiere an der Ausstellung einzuhalten.

1.3.2. **Werbung:** Die kommerziellen Aussteller haben zu beachten, dass Werbung mit Tieren einer Bewilligung bedarf. Diese ist vorgängig beim Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kantons St.Gallen, Blarerstrasse 2, 9001 St.Gallen einzuholen.

1.3.3. **Tierschutzwidrige Eingriffe und Ausstellungsarten:** Es dürfen keine Tiere aufgeführt werden, bei denen tierschutzwidrige Eingriffe vorgenommen worden sind. Die Tiere werden bei der Auffuhr kontrolliert und wenn sie beanstandet werden müssen, zurückgewiesen.

1.3.4. **Tierschutzrelevante Praktiken:** Gemäss der Tierschutzverordnung (SR 455.1, abgekürzt TSchV) sind im Art. 17 unter anderem die folgenden ausstellungsrelevanten, verbotenen Handlungen bei Rindern aufgeführt:

- das Verabreichen von Stoffen und Erzeugnissen, die das natürliche Temperament und das Verhalten des Tieres ändern;
- das Einsetzen von Fremdkörpern zu Präsentationszwecken;
- das enge Einbinden der Sprunggelenke und der Entzug von Gewebeflüssigkeit im Bereich der Sprunggelenke zu Präsentationszwecken;
- das Verabreichen von Stoffen und Erzeugnissen in den Pansen mittels Sonde zu Präsentationszwecken;



Erlaubt sind:

- Die Anwendung von *Kosmetika*, die weder Reizungen noch Schäden verursachen.
- Die Verwendung von *Medikamenten* durch den bezeichneten Ausstellungstierarzt (siehe 1.4.1) aufgrund einer von ihm gestellten Diagnose.

1.3.5. Missachtungen dieser Auflagen werden strafrechtlich behandelt. Die betroffenen Tiere werden umgehend von der Veranstaltung ausgeschlossen.

1.4. Allgemeines

1.4.1. Tierärztliche Behandlung dürfen nur durch den von der Veranstaltung bestimmten Ausstellungstierarzt Dr. med. vet. Markus Gabathuler, Plattastutzweg 14, 9476 Fontnas vorgenommen werden. Die Behandlungen sind einem Behandlungsjournal einzutragen. Bei Missachtungen, werden die betroffenen Tiere sofort von der Veranstaltung ausgeschlossen.

1.4.2. Das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) behält sich das Recht vor, gezielt Proben für Blutuntersuchungen von Ausstellungstieren zu nehmen. Bei Beanstandungen werden die Kosten dem Aussteller belastet.

1.4.3. Für die amtstierärztliche Überwachung ist das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kantons St. Gallen zuständig:

Tel: 058 229 28 70 / Email: info.avsv@sg.ch

Die dadurch entstehenden Kosten fallen zulasten des Veranstalters.

1.4.4. Tierhalter, die sich den Anordnungen des amtlichen Tierarztes widersetzen, sind von der Veranstaltung auszuschliessen.

1.4.5. Bei veränderter Seuchenlage kann das AVSV weitere oder anders lautende Vorschriften erlassen.

1.4.6. Missachtungen dieser Auflagen werden strafrechtlich behandelt. Die betroffenen Tiere werden umgehend von der Veranstaltung ausgeschlossen.

i.v. T. Fritsche

Dr. A. Fritsche
Kantonstierarzt und Amtsleiter